Datenschutzkonzept der Universität Münster

(Fassung vom 03.09.2026)

Gemäß § 2 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 haben die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts jeweils für ihren Bereich die Ausführung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016, des DSG NRW sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Gem. §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) vom 16. September 2014, in der Fassung des Hochschulstärkungsgesetzes vom 21. Juli 2026, ist die Universität Münster eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht gem. § 101 Abs. 1 HG der Rechtsaufsicht des zuständigen Ministeriums.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 2 DSG NRW verabschiedet das Rektorat für die Universität Münster folgendes Datenschutzkonzept:

Allgemeines

1. Ziele des Datenschutzkonzepts

Das Datenschutzkonzept soll die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes durch die Universität Münster gewährleisten. Es dient als Orientierung für alle Mitarbeitenden der Universität, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeiten. Es ist zugleich Ausdruck der Wahrnehmung der Verantwortung der Hochschulleitung für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Datenschutz.

2. Geltungsbereich des Datenschutzkonzepts

Dieses Datenschutzkonzept gilt für alle Fachbereiche, die zentrale Verwaltung und das Rektorat, sowie für alle Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen der Universität Münster. Das Datenschutzkonzept gilt nicht für An-Institute der Universität, Gesellschaften oder Vereine, an denen die Universität beteiligt ist und sonstige Einrichtungen und Institutionen, an denen die Universität oder Mitglieder oder Angehörige der Universität im Namen oder im Interesse der Universität beteiligt ist bzw. sind. Die Hochschulleitung wird jedoch in den Fällen, in denen die Universität Münster in maßgeblicher Weise an den zuvor genannten Organisationen beteiligt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass diese in ihrem Zuständigkeitsbereich für die entsprechende Anwendung des Datenschutzkonzepts sorgen oder ein eigenes vergleichbares Datenschutzkonzept etablieren.

3. Rechtsgrundlagen

Die von der Universität Münster bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachtenden Vorschriften sind insbesondere die DSGVO, das DSG NRW, sowie datenschutzrechtliche Vorschriften im HG NRW. Daneben gibt es datenschutzrechtliche Spezialvorschriften in verschiedenen Gesetzen, die ggf. bei einer konkreten Verarbeitungstätigkeit zu beachten sind.

Darüber hinaus können sich datenschutzrechtliche Anforderungen aus Dienstvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Personalräten ergeben.

4. Verantwortlichkeiten

4.1. Die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Datenschutz an der Universität Münster trägt die Rektorin/der Rektor. Für die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in den einzelnen Einheiten (Fachbereiche, zentrale Verwaltung, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen) der Universität ist jedoch deren jeweilige Leitung verantwortlich.

4.2. Für jede in Anlage 1 genannte Einheit wird durch die Leitung eine Datenschutzkoordinatorin/ein Datenschutzkoordinator benannt. Sie/Er ist Ansprechperson, wenn es um die konkrete Umsetzung datenschutzschutzrechtlicher Anforderungen in der jeweiligen Einheit geht. Die Verantwortlichkeit der Leitung bleibt jedoch unberührt. Die Einheiten melden den Namen und die Kontaktdaten der aktuellen Datenschutzkoordinatorin/des aktuellen Datenschutzkoordinators sowie diesbezügliche Änderungen zeitnah der Stabsstelle Datenschutz.

4.3. Jede Führungskraft ist verpflichtet, die ihr zugeordneten Mitarbeitenden sowohl bei Aufnahme von deren Tätigkeit, als auch bei Bedarf im Laufe ihrer weiteren Tätigkeit für die Universität für die datenschutzrechtlichen Aspekte der jeweiligen Aufgabe zu sensibilisieren. Für die zentrale Verwaltung sowie die sonstigen Einheiten, die unter den Geltungsbereich der Geschäftsordnung der Verwaltung fallen, gelten die dort geregelten Vorgaben.

4.4. Alle Mitarbeitenden sind gehalten, sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Universität über die dabei zu beachtenden Anforderungen des Datenschutzes zu informieren und die entsprechenden Kenntnisse während ihrer Tätigkeit in dem jeweils erforderlichen Umfang zu aktualisieren. Die Universität stellt die hierfür erforderlichen Informationen über die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

5. Behördliche Datenschutzbeauftragte/Behördlicher Datenschutzbeauftragter

5.1. Die Universität Münster bestellt gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a) DSGVO, § 31 DSG NRW eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie ihre/seine Stellvertretung. Die behördliche Datenschutzbeauftragte/der behördliche Datenschutzbeauftragte leitet die „Stabsstelle Datenschutz“, die der Kanzlerin/dem Kanzler zugeordnet ist. Die/Der Datenschutzbeauftragte berichtet der Kanzlerin/dem Kanzler bei

Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, über die aktuellen datenschutzrechtlich relevanten Entwicklungen und Themen an der Universität Münster.

5.2. Die/Der Datenschutzbeauftragte sowie ihre/seine Stellvertretung berät das Rektorat in allen datenschutzrechtlichen Fragen. Sie/Er steht daneben allen Mitgliedern der Universität bei Bedarf für datenschutzrechtliche Beratungen zur Verfügung. Auf Anfrage begleitet sie/er Datenschutzfolgeabschätzungen (Art. 35 DSGVO). Soweit sich Betroffene zur Wahrnehmung Ihrer Rechte (z. B. des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO oder des Rechts auf Löschung nach Art. 17 DSGVO) an die Universität Münster wenden, koordiniert die/der Datenschutzbeauftragte die Bearbeitung der entsprechenden Anfragen. Außerdem ist die/der Datenschutzbeauftragte Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde, die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI).

5.3. Die/Der Datenschutzbeauftragte sowie ihre/seine Stellvertretung überwacht die Einhaltung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an der Universität Münster. Sie/Er hat in diesem Zusammenhang, soweit dies zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe erforderlich ist, ein Recht auf Einsicht in sämtliche Akten, Datenbestände, IT-Systeme und sonstige Informationsquellen, ein Recht gegenüber allen Mitgliedern der Universität auf Information und Auskunft, sowie nach Ankündigung oder bei Gefahr im Verzug ein Recht auf Zugang zu allen dienstlichen Einrichtungen. Der/Dem Datenschutzbeauftragten sind alle Informationen, die zur ihrer/seiner Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die/Der Datenschutzbeauftragte ist jedoch nicht befugt, gegenüber den Mitgliedern der Universität Münster Weisungen zu erteilen. Die/Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität von betroffenen Personen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf betroffene Personen zulassen, verpflichtet, soweit sie/er nicht durch die betroffenen Personen hiervon befreit ist.

5.4. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erstellt die/der Datenschutzbeauftragte einen Jahresbericht.

Umsetzung des Datenschutzes an der Universität Münster

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Universität Münster trifft abhängig von der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos von Datenschutzverletzungen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

7. Schulung von Mitarbeitenden

Die/Der Datenschutzbeauftragte bietet sowohl im allgemeinen Fortbildungsprogramm der Universität Münster als auch auf Nachfrage Schulungen für Mitarbeitende an. Die Schulungen behandeln allgemeine datenschutzrechtliche Fragestellungen, werden bei Bedarf aber auch auf

besondere datenschutzrechtliche Anforderungen ausgerichtet, die durch die Tätigkeit der Teilnehmenden bedingt sind.

8. Datenschutzrechtlich relevante Dokumente/Muster

Die/Der Datenschutzbeauftragte stellt Muster für Datenschutzerklärungen, Einwilligungserklärungen durch die Betroffenen, Vereinbarungen für Auftragsverarbeitungen (Art. 28 DSGVO) und Vereinbarungen für gemeinsam Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) sowie ggf. weitere Muster nach Bedarf zur Verfügung.

9. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Universität Münster führt ein zentrales „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ (Art. 30 DSGVO). Die/Der Datenschutzbeauftragte hat Zugriff auf alle in dem Verzeichnis erfassten Verarbeitungstätigkeiten.

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

10.1. Wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ist vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit eine Abschätzung ihrer Folgen vorzunehmen (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Jedes Mitglied der Universität, unter dessen Leitung eine ggf. mit hohen Risiken verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt wird, muss vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit in geeigneter Weise prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist (Schwellwertanalyse). Die/Der Datenschutzbeauftragte stellt hierfür ein geeignetes Prüfschema zur Verfügung.

10.2. Wenn das Ergebnis der Schwellwertanalyse ergibt, dass für die betreffende Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, darf die betreffende Verarbeitungstätigkeit nicht aufgenommen werden, bevor nicht die entsprechende Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt und die dabei ggf. identifizierten notwendigen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten umgesetzt worden sind.

10.3. Die/Der Datenschutzbeauftragte unterstützt und berät bei der Durchführung der Schwellwertanalyse und der eigentlichen Datenschutz-Folgenabschätzung.

11. Löschung von Daten

11.1. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich dann zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben worden oder auf sonstige Weise verarbeitet worden sind, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 DSGVO).

11.2. Grundsätzlich ist jedes Mitglied der Universität, unter dessen Leitung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gehalten, so frühzeitig wie möglich eine Frist für Löschung der personenbezogenen Daten des betreffenden Verarbeitungsvorgangs festzulegen (Löschkonzept). Bei Bedarf erstellt die Leitung einer Einheit im Sinne von Ziff. 4.1 Satz 2 für ihren Zuständigkeitsbereich allgemeine Löschkonzepte. Für Dokumente der zentralen Verwaltung gilt insoweit die „Aktenordnung“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte stellt eine Handreichung für die Erstellung von Löschkonzepten zur Verfügung.

11.3. Vor der Löschung von Daten sind diese zunächst dem Universitätsarchiv anzubieten. Im Fall der Übernahme der Daten in das Universitätsarchiv wird die Löschung durch die Archivierung ersetzt.

12. Vorgehen bei Datenschutzvorfällen

12.1. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) zu melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist gem. Art. 4 Ziff. 12 DSGVO jede „Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“.

12.2. An der Universität Münster ist im Falle des Verdachts einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dieser Verdacht unverzüglich zunächst der/dem Datenschutzbeauftragten zu melden, die/der eine Einschätzung vornimmt, ob tatsächlich eine Datenschutzverletzung vorliegt und wie hoch das Risiko für die Betroffenen voraussichtlich ist. Die/Der Datenschutzbeauftragte legt anschließend das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung der Kanzlerin/dem Kanzler vor, die/der darüber entscheidet, ob eine Meldung an die/den LDI erfolgt und ob die Betroffenen von der Verletzung benachrichtigt werden.

12.3. Besteht im Fall des Verdachts einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Betroffenen und/oder sind personenbezogene Daten in erheblichem Umfang von der vermuteten Verletzung betroffen, so legt die/der Datenschutzbeauftragte das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung sowohl der Rektorin/dem Rektor als auch der Kanzlerin/dem Kanzler vor. Die Entscheidung im Sinne von Ziff. 13.2 Satz 2 wird in diesem Fall von Rektorin/Rektor und Kanzlerin/Kanzler in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.

12.4. Die/Der Datenschutzbeauftragte legt ggf. im Nachgang zu einem Datenschutzvorfall der Rektorin/dem Rektor bzw. der Kanzlerin/dem Kanzler Vorschläge für technische und/oder organisatorische Maßnahmen vor, um vergleichbare Datenschutzvorfälle für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern.

13. Datenschutzrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät

Die Bearbeitung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät richtet sich nach den Regelungen des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Münster und dem UKM sowie nach dem Inhalt der zwischen diesen abgeschlossenen ergänzenden datenschutzrechtlichen Vereinbarungen.

Anlage 1: <u>Einheiten der Universität Münster, die eine Datenschutzkoordinatorin/einen Datenschutzkoordinator bestellen</u>

Fachbereiche
FB 01 Evangelisch-Theologische Fakultät
FB 02 Katholisch-Theologische Fakultät
FB 03 Rechtswissenschaftliche Fakultät
FB 04 Wirtschaftswissenschaftliche Faktulät
FB 05 Medizinische Fakultät
FB 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
FB 07 Psychologie und Sportwissenschaft
FB 08 Geschichte Philosophie
FB 09 Philologie
FB 10 Mathematik und Informatik
FB 11 Physik
FB 12 Chemie und Pharmazie
FB 13 Biologie
FB 14 Geowissenschaften
FB 15 Musikhochschule
FB 16 Islamisch-Theologische Fakultät
Dezernate
Dez._1_Akademische und studentische Angelegenheiten
Dez._2_Organisation und Transformation
Dez._3_Personal
Dez._4_Gebäudemanagement
Dez._5_Wirtschaft und Finanzen
Dez._6_Forschungsangelegenheiten
Dez._7_Planen, Bauen und strategisches Flächenmanagement
Sonstige Einheiten
CIT
Hochschulsport
Universitäts- und Landesbibliothek
Universitätsarchiv
MEET
REACH
ZLB

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 03.09.2026.
Das vorstehende Datenschutzkonzept wird hiermit verkündet.

Münster, den 07.09.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s